

15c. Kreisordnung für Schleswig-Holstein – KrO –

Inhalt, 4. Teil § 16a-16e ShKrO 15c

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003
(GVOBl. S. 94).

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007
(GVOBl. S. 271)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil

Grundlagen der Kreisverfassung §§ 1-10

Zweiter Teil

Name, Wappen, Flagge und Siegel des Kreises §§ 11-12

Dritter Teil

Kreisgebiet §§ 13-16

Vierter Teil

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger
des Kreises §§ 16a-19

Fünfter Teil

Kreis und Gemeinden §§ 20-21

Sechster Teil

Verwaltung des Kreises §§ 22-56

1. Abschnitt: Kreistag 22-42

2. Abschnitt: Beiräte 42a-42b

3. Abschnitt: Landrätin oder Landrat 43-51

Siebenter Teil

Haushalts- und Wirtschaftsführung §§ 57-58

Achter Teil

Aufsicht §§ 59-70

Neunter Teil

Schlussvorschriften §§ 71-73a

1.-3. Teil §§ 1-16 (*hier nicht wiedergegeben*)

Vierter Teil

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises

§ 16 a Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Der Kreis muss die Einwohnerinnen und Einwohner über
allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises
unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) ¹Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von dem
Kreis durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und
Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele
und Auswirkungen unterrichtet werden. ²Sofern dafür ein
besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnerinnen und
Einwohnern allgemein Gelegenheit zur Äußerung gegeben
werden. ³Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder
Anhörung bleiben unberührt.

(3) ¹Die Unterrichtung kann in den Fällen, in denen der Kreis-
tag oder ein Ausschuss entschieden hat, durch die Person
erfolgen, die jeweils den Vorsitz hat. ²In allen anderen Fällen
unterrichtet die Landrätin oder der Landrat.

(4) Die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner nach dem
Gesetz über die Freiheit des Zuganges zu Informationen für
das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz)
bleiben unberührt.

§ 16 b Einwohnerfragestunde, Anhörung

(1) ¹Der Kreistag muss bei öffentlichen Sitzungen
Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr
vollendet haben, die Möglichkeit einräumen, Fragen zu
Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten
zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
²Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen
Sitzung des Kreistags. ³Die Ausschüsse können in ihren
Sitzungen ebenfalls eine Einwohnerfragestunde durchführen.

(2) ¹Der Kreistag kann beschließen, Sachkundige sowie Ein-
wohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der
Beratung betroffen sind, anzuhören. ²An der Beratung und
Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung dürfen sie nicht
teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 c Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten

¹Die Kreise beraten im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsäch-
lichen Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner
und sind bei der Antragstellung für Verwaltungsverfahren
behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere
Behörde zuständig ist. ²Zur Rechtsberatung in fremden
Angelegenheiten sind die Kreise nicht berechtigt.

§ 16 d Anregungen und Beschwerden

¹Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich
schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Be-
schwerden an den Kreistag zu wenden. ²Die Zuständigkeiten
der Landrätin oder des Landrats werden hierdurch nicht
berührt. ³Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die
Stellungnahme des Kreistags zu unterrichten.

§ 16 e Einwohnerantrag

(1) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14.
Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der
Kreistag oder im Fall der Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz
3 der zuständige Ausschuss bestimmte ihm obliegende
Selbstverwaltungsaufgaben berät und entscheidet.

(2) ¹Der Antrag von Einwohnerinnen und Einwohnern muss
schriftlich eingereicht werden. ²Er muss ein bestimmtes Be-
gehren sowie eine Begründung enthalten. ³Jeder Antrag muss
bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die
Unterzeichnenden zu vertreten; diese sind vom Kreistag oder
von dem zuständigen Ausschuss zu hören.

(3) Der Antrag muss von mindestens 5 % der
Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr
vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Antrag braucht nicht beraten und entschieden zu werden, wenn in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt worden ist.

(5) ¹Über die Zulässigkeit des Antrags von Einwohnerinnen und Einwohnern entscheidet das Innenministerium. ²Zulässige Anträge hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss unverzüglich nach Eingang zu beraten und zu entscheiden.

§ 16 f Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) ¹Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschließen, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben selbst entscheiden (Bürgerentscheid). ²Wichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind insbesondere:

1. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen der Kreis nicht gesetzlich verpflichtet ist,
2. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und die Auflösung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnerinnen und Einwohnern zu dienen bestimmt ist,
3. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Träger von Aufgaben nach Nummer 2 sind,
4. die Gebietsänderungen.

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen der Kreis nach § 2 Abs. 2 verpflichtet ist, soweit ihm nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,
2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Kreistag entscheidet (§ 23 Satz 1 Nr. 1),
3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss des Kreises und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,
5. die Hauptsatzung,
6. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsabgeordneten, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten des Kreises,
7. die innere Organisation der Kreisverwaltung,
8. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) ¹Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). ²Ein Bürgerbegehren darf nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. ³Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Kreistags oder eine Entscheidung, die aufgrund einer Übertragung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 durch den zuständigen Ausschuss getroffen wurde, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses oder der Entscheidung eingereicht sein. ⁴Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. ⁵Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

(5) ¹Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet das Innenministerium. ²Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegen stehende Entscheidung der Kreisorgane nicht getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt bestehen rechtliche Verpflichtungen des Kreises hierzu. ³Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in unveränderter Form oder in einer Form beschließt, die von den benannten Vertretungsberechtigten gebilligt wird. ⁴Dieser Beschluss kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 1 abgeändert werden.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss der Kreis den Bürgerinnen und Bürgern die Standpunkte und Begründungen des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses und der Antragstellenden des Bürgerentscheids in gleichem Umfang schriftlich darlegen.

(7) ¹Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. ³Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag oder der zuständige Ausschuss die Angelegenheit zu entscheiden.

(8) ¹Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistags oder des zuständigen Ausschusses. ²Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen Bürgerentscheid nach Absatz 1 Satz 1 abgeändert werden.

§ 16 g Verwaltungshilfe

¹Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis bei der Durchführung eines Einwohnerantrags (§ 16 e) und eines Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens (§ 16 f) im erforderlichen Umfang zu unterstützen. ²Der Kreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden sächlichen und personellen Kosten.

§§ 17-22 (*hier nicht wiedergegeben*)

Sechster Teil

Verwaltung des Kreises

1. Abschnitt: Kreistag

§ 23 Vorbehaltene Aufgaben

¹Der Kreistag kann die Entscheidung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Kreistag entscheidet,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
3. die Übernahme neuer Aufgaben, die zu erfüllen der Kreis nicht gesetzlich verpflichtet ist,
4. die Beteiligung bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen,

5. die Gebietsänderung,
6. die Einführung oder die Änderung eines Wappens oder einer Flagge,
7. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
8. die Änderung und die Bestimmung des Kreisnamens,
9. den Abschluss von Partnerschaften mit anderen Kreisen,
10. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Kreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind; der Kreistag kann die Entscheidung auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, wenn der Anspruch einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
11. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Dienstbezüge und Arbeitsentgelte sowie die Versorgung von Beschäftigten des Kreises, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
12. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte,
13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen; der Kreistag kann die Entscheidung auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, wenn die Verpflichtung des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
14. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen; der Kreistag kann die Entscheidung auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes, die laufende Belastung oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
15. die Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen; der Kreistag kann die Entscheidung auf die Landrätin oder den Landrat übertragen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
16. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 101 Abs. 1 und 4 der Gemeindeordnung),
17. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung (§ 57 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung); der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt,
18. die Umwandlung der Rechtsform, die Verpachtung und die teilweise Verpachtung von Eigenbetrieben,
19. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist; der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn die Beteiligung des Kreises einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz der Beteiligung nicht übersteigt,
20. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe,

21. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens; der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, wenn der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,
22. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und auf Gesetz beruhenden sonstigen Verbänden,
23. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,
24. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Kreises,
25. die Festlegung der Grundsätze des Berichtswesens nach § 40 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 40 c und
26. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises; der Kreistag kann die Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen.
²In den Fällen der Nummern 10, 13, 14 und 15 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Entscheidung außer auf die Landrätin oder den Landrat bis zu einer weiteren Wertgrenze auch auf den Hauptausschuss übertragen wird.

6.-9. Teil §§ 24-73a (*hier nicht wiedergegeben*)